

Kennzeichnung von Lebensmitteln „ohne Gentechnik“

Dr. Christoph Then¹, November 2007

1. Änderung der Kennzeichnung „ohne Gentechnik“ angekündigt

Zusammen mit der Novelle des Gentechnikgesetzes wurde 2007 von der Bundesregierung auch eine Veränderung der Kennzeichnung „ohne Gentechnik“ angekündigt. Diese Kennzeichnung, mit der Verbraucher eine spezifische Wahlmöglichkeit erhalten sollen, ist Teil der Neuartige Lebensmittel- und Lebensmittelzutaten-Verordnung (NLV)², mit der auch die Kennzeichnung von gentechnisch veränderten Organismen (GVO) in Lebensmitteln geregelt wird.

Während die Kennzeichnung von gentechnisch veränderten Organismen europaweit einheitlich und verpflichtend geregelt ist, beruht die Kennzeichnung von Produkten „ohne Gentechnik“ auf Freiwilligkeit und einer nationalen Regelung, die es in vergleichbarer Form beispielsweise auch in Österreich gibt.

Laut Äußerung von Seiten der Bundesregierung soll mit der Änderung der Kennzeichnung „ohne Gentechnik“ vor allem eine Anpassung an die Bedürfnisse des Lebensmittelmarktes erreicht werden. Tatsächlich gibt es diese Kennzeichnung schon seit etwa 10 Jahren, ohne dass sie eine grosse Bedeutung für den Lebens- und Futtermittelmarkt erlangt hätte. Wie genau die NLV geändert werden soll, wurde von der Bundesregierung bisher nicht öffentlich gemacht.

2. Inhalt der bisherigen Kennzeichnung „ohne Gentechnik“

In Abschnitt 3 der NLV wird geregelt, dass für Lebensmittel, die unter Vermeidung von Gentechnik hergestellt werden dürfen, nur die Bezeichnung „ohne Gentechnik“ verwendet werden darf.

Diese Bezeichnung darf wiederum nur dann verwendet werden, wenn gleichzeitig drei Teilbedingungen erfüllt werden:

- Das Produkt darf selbst nicht aus einem gentechnisch veränderten Produkt bestehen oder aus diesem hergestellt sein (§5,1 Nr.1.)
- Es dürfen auch sonst keinerlei Hilfsmittel wie Enzyme verwendet werden, zu deren Herstellung Gentechnik verwendet wurde (§5,1 Nr.2.)
- Bei tierischen Produkten dürfen die Tiere nicht mit Futtermitteln gefüttert werden, die Gentechnik in irgendeiner Form beinhalten. Auch die Verwendung von Tierarzneimitteln wird unter Umständen erfasst (§5,1 Nr.3.)

3. Vor- und Nachteile der bisherigen NLV

Die Verordnung zeigt in der Praxis Vor- und Nachteile:

- die Anforderungen sind strikt und geben deswegen den Verbrauchern grundsätzlich ein hohes Maß an Sicherheit.
- die Summe der Anforderungen ist für Hersteller und Handel zum Teil schwer überprüfbar. So gibt es zum Beispiel keine gesetzliche Regelung zur Registrierung oder Kennzeichnung von gentechnisch veränderten Enzymen, wie diese bei gentechnisch veränderten Futterpflanzen

1 Kontakt ab Dezember 2007: christoph.then@scouting-biotech.de, Tel 0151 54638040

2 Neuartige Lebensmittel- und Lebensmittelzutaten-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Februar 2000 (BGBl. I S. 123) zuletzt geändert durch Art. 15 der Verordnung vom 22. Februar 2006 (BGBl. I S. 444), <http://www.gesetze-im-internet.de/nlv/BJNR112510998.html>

vorgeschrieben ist. Daraus ergeben sich gerade wegen der umfassenden Art und Weise der bestehenden Regelung, die alle Stufen der Produktion berücksichtigt, Unsicherheiten für Produzenten und Verbraucher .

- die Verordnung lässt gleichzeitig keinen Spielraum für Erzeuger, die besondere Leistungen in bestimmten Segmenten oder Stufen der Produktion erbringen und diese auf den Produkten ausloben wollen. So darf zum Beispiel auch ein Verzicht auf gentechnisch veränderte Soja oder gentechnisch veränderten Mais in Futtermitteln, der gut überprüfbar ist und zum Teil einen erheblichen wirtschaftlichen Aufwand voraussetzt, auf dem Produkt nicht ausgelobt werden.

4. Derzeitige Marktbedeutung

Lebensmittel die „gentechnikfrei“ (Kennzeichnung in Österreich) bzw „ohne Gentechnik“ hergestellt werden, sind seit längerem auf dem Markt.

In Österreich werden diese Produkte von einer speziellen Plattform, der ARGE Gentechnik-frei (www.gentechnikfrei.at) erfasst und beworben, in der staatliche Stellen zusammen mit Produzenten und Verbänden auftreten. 10 Jahre nach der Einführung sind dort rund 400 Lebensmittel mit dem grünen Kontrollzeichen ausgezeichnet. Laut einem Sprecher der ARGE verfügt Österreich damit über eine breite Palette gentechnikfreier Produkte aus konventioneller Produktion (Pressemitteilung der ARGE vom 11. Juni 2007). Demnach führen vor allem Milch und Molkereiprodukte, Eier Bio-Fleisch, Brot und Backwaren, Sojaprodukte, Getränke und Cerealien das Siegel. Handelsketten wie Spar, Rewe und Hofer (vergleichbar mit Aldi in Deutschland) benützen das Siegel für viele ihrer Eigenmarken. Ein Blick auf die homepage der ARGE zeigt, dass auch vielfach Öko-Produkte zusätzlich mit der Qualität „gentechnikfrei“ ausgelobt werden. Da sich die gesetzlichen Anforderungen an die Vermeidung von Gentechnik in der Lebensmittelproduktion zwischen Deutschland und Österreich unterscheiden sich in manchen Details. So haben die Österreicher ihre Anforderungen bereits etwas stärker auf die Bedürfnisse des Marktes ausgerichtet, insbesondere nach der letzten Novellierung in den vergangenen Monaten, durch die eine Angleichung an die Definitionen in der neuen EU-Ökoverordnung vollzogen wurde. Es soll damit unter anderem auch konventionellen Fleischerzeugern leichter als bisher gemacht werden, mit „gentechnikfrei“ zu kennzeichnen. Der im Vergleich relativ größere Markterfolg der österreichischen Regelung scheint ganz wesentlich auf der gezielten Förderung dieser Produktionsweise durch den Staat und Verbände zu beruhen. Eine Maßnahme, zu der sich die Politik in Deutschland bisher nicht bekannt hat.

In Deutschland sind im Vergleich zu Österreich nur wenige Produkte mit dem Label „ohne Gentechnik“ im Handel. So zeichnet u.a. die GEPA und ALNATURA Produkte mit dem Label aus. Die Molkerei Upländer stellt, unter Einhaltung der NLV, Milch „ohne Gentechnik“ her, die von den Handelsketten tegut und Lidl vertrieben wird. Insgesamt hat das Siegel zwar im Molkereibereich eine gewisse Signalwirkung entwickelt, allerdings keine wirklich bedeutsame Position auf dem Markt erlangt. Das liegt auch daran, dass Produzenten mit großer Marktbedeutung wie zum Beispiel Wiesenhof oder Heidemark, die zum Teil mit erheblichem wirtschaftlichem Aufwand Gen-Soja aus ihren Futtermitteln fern halten, diese Leistung unter den Vorgaben der NLV nicht ausloben dürfen.

Auch in anderen EU Ländern, in denen nur zum Teil gesetzliche Kennzeichnungsregeln existieren, gibt es Produkte, die mit entsprechenden Hinweisen versehen sind. So wird in Frankreich (hier gibt es auch eine entsprechende Kennzeichnungsregelung) Mais mit dem Hinweis „sans OGM“ versehen. In England wirbt die Handelskette Marks&Spencer offensiv mit Milch, zu deren Herstellung auf Gen-Pflanzen im Futter verzichtet wurde. In Italien werden relativ viele tierische Produkte (wie Hähnchen und Milch) mit entsprechenden Hinweisen beworben.

5. Entstehung der NLV

Die NLV wurde 1998 in Reaktion auf ein zunächst erfolgreich gestartetes bayerisches Volksbegehren ins Leben gerufen. Der Führung der CSU auf Landes- und Bundesebene (Horst Seehofer war damals Gesundheitsminister), war daran gelegen, dem Volksbegehren der Opposition in Bayern durch eine entsprechende bundesweite Regelung zuvorzukommen. Nach ihrer eiligen Verabschiedung wurde die NLV auch unter dem Namen „Seehofer Verordnung“ bekannt.

Die Probleme einer Kennzeichnung von Produkten, die unter Vermeidung von gentechnisch veränderten Zutaten hergestellt werden, wurden von Anfang an diskutiert und sind in der NLV nur unzureichend gelöst worden. Die unterschiedlichen Positionen lassen sich etwa dem Protokoll einer Anhörung im Bayerischen Landtag von 1998 finden. (Vgl. Bayerischer Landtag, 13. Wahlperiode, 5.3.98, Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, 77. Sitzung, Thema „Kennzeichnung von gentechnikfreien Produkten“).

Während es den Initiatoren des Volksbegehrens um eine umfassende, aber praktikable Kennzeichnung mit deutlicher Signalwirkung für den Markt ging, stritten die Gentechnik-Industrie und die Interessensvertreter der Lebensmittelindustrie (BLL) die Sinnhaftigkeit und Machbarkeit einer derartigen Kennzeichnung von Anfang an ab. Sie verlangten deshalb so strikte Regelungen, dass diese in der Realität kaum mehr angewendet werden können. Dazu beispielhaft hier kurze Ausschnitte aus den Redebeiträgen des oben erwähnten Anhörungs-Protokolls von 1998:

Peter Loosen, BLL:

„Für den Begriff „gentechnikfrei“, der eindeutig absolut ist, sind deswegen auch absolute Kriterien zu fordern. die Gentechnik darf darüber hinaus auch im gesamten Produktionsprozess keine Rolle gespielt haben ... nicht ein kleines bißchen Gentechnik oder unbeabsichtigt Gentechnik oder auch nur 0,1% Gentechnik..“

Herbert Müller, SPD (in Bezug auf Herrn Loosen):

„Diese Philosophie besagt: Wir dürfen im Grunde genommen kein Produkt, das in irgendeiner Weise mit Gentechnik in Berührung gekommen ist, als gentechnikfrei bezeichnen. Weiterhin wird gesagt: Da aber unsere Umwelt bereits, ob gewollt oder ungewollt, in so hohem Maße mit Gentechnik in Berührung gekommen ist, ist der Nachweis der Gentechnikfreiheit gar nicht mehr möglich. ... Sie haben eine sehr geschickte Philosophie entwickelt, die darauf hinausläuft, dass alles Handeln zwecklos ist.“

Hubert Weiger, Bund Naturschutz:

„Wenn unser aller Interesse darin liegt, dass der Verbraucher entscheiden kann, dann sollten wir wirklich aufhören mit den Haarspaltereien über Definitionen. Vielmehr sollten wir nach einer Lösung suchen, von der der Verbraucher etwas hat. Dann dürfen wir uns aber nicht an Ideologien und politischen Vorstellungen, dann müssen wir uns an den Realitäten orientieren, an dem, was sich täglich bei Verarbeitern und Bauern abspielt, aber auch bei Verbrauchern.“

6. Ungelöste Probleme des Nutzens für Verbraucher

Die entscheidende Frage von damals muss zehn Jahre nach Einführung der NLV erneut gestellt werden: Von welcher Kennzeichnung haben die Verbraucher, die zu etwa 80% den Einsatz von Gentechnik in Landwirtschaft und Lebensmittelherstellung ablehnen, den größten Nutzen?

Folgende Eckpunkte sind dabei entscheidend:

- Die Kennzeichnung von Produkten, die unter Vermeidung von gentechnisch veränderten Organismen hergestellt werden,
 - o soll praktikabel sein, um auf dem Markt eine Lenkungs- und Anreizfunktion zu entfalten und
 - o sie darf nicht irreführend sein, damit die Verbraucher der Kennzeichnung vertrauen können.
- Zudem darf auch nicht mit Selbstverständlichkeiten geworben werden.

7. Probleme in der Praxis mit der existierenden NLV

Durch ihre strikten Regelungen, die sich auch auf für einzelne Erzeuger schwer überprüfbare Produktionsstufen beziehen³ hat sich die NLV tatsächlich als erheblicher Hemmschuh für eine Differenzierung der Märkte und der Förderung der Wahlfreiheit erwiesen. Als beispielsweise 2003 die Handelskette EDEKA für ihr Gutfleisch-Programm in Anzeigen für „ohne Gentechnik produziertes Schweinefleisch“ warb („Unsere Gutfleisch-Schweine werden nur noch ohne gentechnisch veränderte Futterpflanzen ernährt“) wurde von unbekannter Seite prompt die Zentrale zur Bekämpfung unlauteren Wettbewerbs e.V (Frankfurt a.M.) eingeschaltet. Zuvor hatte EDEKA Nord die Landwirte schriftlich dazu verpflichtet, auf gentechnisch verändertes Soja zu verzichten, und die Umweltorganisationen Greenpeace sogar zu Futtermittelkontrollen aufgefordert.

Zwar hätte EDEKA Nord im speziellen Fall in der Wahl ihrer Aussage durchaus präziser sein können. Aber auch dann hätte ihre Werbung vor der NLV keinen Bestand gehabt. Das zugrunde liegende generelle Problem wurde bereits durch Gerichtsurteile bestätigt. So stellte das OVG Koblenz in seinem Urteil vom 21.3. 2003 – 6 A 10564/02 (NVwZ-RR 2003, Heft 11-12, Seite 833 ff) fest: „erläuternde oder gar einschränkende Zusätze sind ebenso wenig erlaubt wie abweichende Formulierungen“.

Es ist damit offensichtlich, dass entsprechende Leistungen in der Qualitätssicherung von Unternehmen derzeit nicht ausgelobt werden können, obwohl diese für die Verbraucher von erheblicher Bedeutung und in Bezug auf die Differenzierung der Märkte entscheidend sein können. Dies gilt insbesondere für die Vermeidung gentechnisch veränderter Futterpflanzen.

8. Herausragende Bedeutung von gentechnisch veränderten Futterpflanzen – Kennzeichnungslücke bei tierischen Produkten

Bei Initiativen von Firmen wie EDEKA und Wiesenhof, die sich um eine Vermeidung von gentechnisch veränderter Soja in Futtermitteln bemühen, ist eine herausragende Bedeutung für den Markt und die Verbraucher tatsächlich gegeben.

Nach Europa werden Jahr für Jahr Millionen Tonnen von Soja in die EU und Deutschland (ca. 7 Millionen Tonnen) importiert. Zum großen Teil ist die Ware gentechnologisch verändert – vor allem wenn sie aus den USA oder aus Argentinien kommt. Gentechnikfreie Ware ist bis jetzt ausreichend vorhanden, ihr Anbau ist jedoch etwas aufwändiger als bei Gen-Soja, bei der sich durch die vereinfachte Ausbringung von Spritzmitteln vor allem auf großen Flächen Rationalisierungseffekte ergeben können.

Bei der Herstellung von Lebensmitteln muss in Europa Ware mit Bestandteilen aus gentechnisch veränderten Pflanzen konsequent gekennzeichnet werden, deswegen kommt hier fast ausschließlich

3 z.B. „technische Hilfsstoffe einschließlich Extraktionslösungsmittel“, NLV §5, 1, 2.

konventionelle Ware zur Verwendung. Auch bei Futtermitteln müssen auf den Verpackungen gentechnisch veränderte Pflanzen gekennzeichnet werden.

Anderes gilt jedoch für die Endprodukte wie Fleisch, Milch und Eier: Hier hat sich trotz jahrelanger Diskussion die Kennzeichnung noch nicht durchgesetzt. Deshalb erfahren die Verbraucher bei ihrem Einkauf nichts über die zum Teil massenhafte Verwendung von gentechnisch veränderten Pflanzen in den Futtertrögen. Die Verwendung von Millionen Tonnen gentechnisch veränderter Pflanzen in der Lebensmittelproduktion bleibt somit weitgehend unsichtbar. Verbraucher, die derzeit bei ihrem Einkauf einen aktiven Beitrag zum Erhalt einer Landwirtschaft ohne Gen-Pflanzen leisten wollen, müssen zumeist auf Öko-Produkte zugreifen. Die Masse der konventionellen Ware kann beim Einkauf dagegen kaum differenziert werden.

So tritt eine paradoxe Situation ein: Der Europäische Gesetzgeber hat zwar die Verwendung von Gen-Pflanzen in Futter- und Lebensmitteln mehr oder weniger lückenlos kennzeichnungspflichtig gemacht. Das Marktsegment aber, in dem die Masse der gentechnisch veränderten Pflanzen tatsächlich verwertet wird – die Futtermittel – kann vom Verbraucher durch sein Kaufverhalten kaum beeinflusst werden.

Diese Kennzeichnungslücke wird oft mit dem Argument begründet, dass bei Futtermitteln im Endprodukt die Gentechnik nicht mehr nachweisbar sei. Doch dieses Argument steht auf schwachem Fundament:

- Bei Lebensmitteln ist zum Beispiel auch Öl aus gentechnisch veränderten Sojabohnen kennzeichnungspflichtig, obwohl es im verarbeiteten Lebensmittel nicht von Öl aus konventionellen Bohnen unterschieden werden kann.
- Dagegen wurde bereits 2005 in einer wissenschaftlichen Publikation grundsätzlich nachgewiesen, dass DNA Abschnitte aus gentechnisch veränderten Futterpflanzen sehr wohl in tierischem Gewebe aufgespürt werden können. Die Erbsubstanz aus diesen Pflanzen wird keineswegs komplett abgebaut, sondern zum Teil aus dem Darm aufgenommen und ist teilweise auch - anders als es die Europäische Zulassungsbehörde EFSA (European Food Safety Authority) behauptet⁴ - im tierischen Gewebe nachweisbar.⁵
- Der interessierte Verbraucher wird seine mündige Entscheidung in diesem Zusammenhang aber ohnehin auch dann gezielt treffen wollen, wenn im Endprodukt die Gentechnik nicht mehr nachweisbar ist. Gerade die Folgen des Anbaus von Gen-Saaten für die Umwelt wie erhöhter Pestizideintrag, Kontamination, Auskreuzung und Gefährdung von Ökosystemen werden von der Öffentlichkeit kontrovers diskutiert. Gentechnikfreie Zonen, in denen jeglicher Anbau von Gen-Saaten unterbleiben soll, sind in Deutschland bereits weit verbreitet. Es gibt also ein besonderes öffentliches Interesse am Anbau von gentechnisch nicht veränderten Pflanzen. Es ist wichtig, dass dem bei der Kennzeichnung von Lebensmitteln auch durch ein hohes Maß an Transparenz entsprochen wird.

Es gibt zudem aus dem Blickwinkel der Verbraucher ein weiteres Argument für besondere Transparenz bei gentechnisch veränderten Futterpflanzen: Da es wegen der Kennzeichnungslücke im Bereich tierischer Produkte eine nur geringe Nachfrage für Rohware aus dem gentechnikfreien Anbau gibt, kann es auf lange Sicht zum Beispiel bei Soja zu erheblichen Verknappungen kommen. Und davon wird schließlich die Lebensmittelherstellung insgesamt betroffen sein. Wegen der besonderen wirtschaftlichen Bedeutung der Futtermittelmärkte für die Warenströme von Soja, Mais und Raps ist es also wichtig, dass auch im Hinblick auf die Lebensmittelherstellung insgesamt eine ausreichende Differenzierung des Marktes einschließlich der tierischen Produkte erfolgt. Ohne eine

4 EFSA, 2007, „EFSA statement on the fate of recombinant DNA or protein in meat, milk and eggs from animals fed with GM feed“, www.efsa.europa.eu

5 Mazza R. Et al, 2005, „Assessing the transfer of genetically modified DNA from feed to animal tissues“, transgenic research, 14, Seite 777-784

Kennzeichnung tierischer Produkte in Bezug auf die Verwendung von genveränderten Futterpflanzen ist der Erhalt der gentechnikfreien Landwirtschaft und Lebensmittelherstellung insgesamt in Frage gestellt.

Auch im Interesse vieler deutscher Lebensmittelproduzenten ist eine ausreichende Kennzeichnung wichtig. Hier können die wirtschaftlichen Verluste erheblich sein, falls Hersteller notwendige Investitionen für die Beschaffung und die Qualitätskontrolle gentechnikfreier Ware nicht über Preise realisieren können, weil diese Leistung nicht auf den Produkten ausgelobt werden darf. Hier haben es ihre Konkurrenten im europäischen Ausland leichter: Da hier die Kennzeichnung nicht ähnlich starren Restriktionen unterliegt, können von Fall zu Fall geeignete Auslobungen am Produkt verwendet und entsprechend angepasst werden.

Solange der Europäische Gesetzgeber es nicht grundsätzlich vorschreibt, tierische Produkte im Hinblick auf die Verfütterung von Gen-Pflanzen zu kennzeichnen, ist also der nationale Weg einer freiwilligen Kennzeichnungsmöglichkeit von tierischen Produkten, die ohne eine Verfütterung von Gen-Pflanzen hergestellt werden, eine wichtige und notwendige Maßnahme, die eine Initialzündung für die Differenzierung der Lebens- und Futtermittelmärkte haben kann.

Im Unterschied zu der Situation bei der Verabschiedung der NLV im Jahr 1998 müssen seit 2004 in der gesamten EU gentechnisch veränderte Pflanzen auf den Verpackungen von Futtermitteln gekennzeichnet werden. Deshalb erscheint eine entsprechende Regelung in Bezug auf die Rückverfolgbarkeit und die notwendigen Kontrollen mit vertretbarem Aufwand von interessierten Anbietern umsetzbar.

9. Kommentare zu einer nicht existierenden Gesetzesvorlage

Obwohl die Bundesregierung bislang keinen konkreten Vorschlag für die Änderung der NLV vorgelegt hat, führte bereits die Ankündigung zu einer erheblichen Unruhe bei verschiedenen Akteuren. Futtermittelfirmen und Anbieter von Gen-Saaten, die eine Differenzierung der Märkte verhindern wollen, versuchen auf verschiedenen Kanälen die Öffentlichkeit zu beeinflussen. Dabei werden teilweise ähnlich irreführende Argumente ins Feld geführt, wie sie schon im Zusammenhang mit dem bayerischen Volksbegehren verwendet wurden.

Angeführt von der Futtermittelindustrie, namentlich dem Deutschen Raiffeisenverband, warnten prompt verschiedene Wirtschaftsverbände vor einer Aufweichung der NLV und Irreführung der Verbraucher, noch bevor entsprechende Gesetzestexte vorgelegt worden wären:

- Am 23. Juli 2007 kritisierte der Deutsche Raiffeisenverband die angeblichen „Pläne zur Aufweichung“ der NLV: „Die Vorschriften zur Kennzeichnung von gentechnikfreien Lebensmitteln dürfen nach Ansicht der landwirtschaftlichen Genossenschaften nicht aufgeweicht werden.“ (AFP, 23. Juli 2007)
- Am 31. Juli 2007 verkündete der „Bund für Lebensmittelrecht und Lebensmittelkunde“ (BLL): „Angekündigte Änderung der "Ohne Gentechnik"-Kennzeichnung führt zu Verbrauchertäuschung“ (http://www.bll.de/presse/pressemitteilungen/pm_20070731_gentechnik.html)
- Am 1. August 2007 nennt der Hauptverband des Deutschen Einzelhandels (HDE) die geplante Regelung „Etikettenschwindel“
- Am 10.8. 2007 folgt auch der Deutsche Bauernverband (DBV) dieser Linie und fordert „Keine Irreführung durch Aufweichung der Gentechnik-Kennzeichnungsvorschriften“

Gemeinsamer Tenor der Stellungnahmen: Man könne tierische Produkte nicht schon dann als „ohne Gentechnik“ produziert bezeichnen, wenn man auf die Verfütterung von gentechnisch veränderten Pflanzen verzichte. Man müsse auch Enzyme und andere Zusatzstoffe in Futtermitteln berücksichtigen, die möglicherweise mit Gentechnik hergestellt oder auch nur in Berührung gekommen seien. Das Vorhaben der Bundesregierung sei Verbrauchertäuschung, da fast alle Lebensmittel schon mit Gentechnik „in Berührung“ gekommen seien. Um eine Differenzierung der Märkte zu verhindern, wird also zum Teil ähnlich wie 1998 argumentiert (s.o.), es gäbe eigentlich gar keine Alternative zur Gentechnik mehr, und daher auch keine Auswahl für die Verbraucher. Diese Stellungnahmen wären aber nur für den Fall relevant, wenn die NLV in zentralen Punkten verändert („aufgeweicht“) würde, ohne dass dies auch in einer geänderten Form der Kennzeichnung zum Ausdruck kommen würde. Das jedoch scheint weder geplant noch in irgendeiner Weise notwendig.

10. Lösungsmöglichkeiten

Für eine Änderung der NLV gibt es verschiedene Möglichkeiten, um die Transparenz zu erhöhen, Verbraucher gezielter zu informieren und neue Impulse für den Markt zu geben.

(1) Abschaffung des Abschnitts der NLV, in dem die Kennzeichnung „ohne Gentechnik“ geregelt wird.

In diesem Fall würden die Bestimmungen des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches (LFGB) greifen, das ganz allgemein die Werbung mit einer Selbstverständlichkeit verbieten bzw. untersagen, dass irreführende Bezeichnungen verwendet werden (siehe u.a. § 11, Abs. 1, S. 1, LFGB). Würde ein Unternehmen allgemeine Bezeichnungen wie „ohne Gentechnik“ oder „gentechnikfrei“ verwenden, müsste es dann gegenüber den Behörden auch konkret nachweisen können, dass entsprechende Qualitätssicherungen tatsächlich auf allen relevanten Stufen der Produktion durchgeführt werden. Gleichzeitig könnten jedoch auch andere Bezeichnungen wie „Futtermittel ohne Verwendung gentechnisch veränderter Pflanzen“ verwendet werden. Auch diese Bezeichnung wäre – im Falle geeigneter Qualitätssicherung – weder irreführend noch selbstverständlich. Der rechtlich problematische Zustand, nach dem Hersteller durch die gegenwärtige NLV auch dann gehindert werden können, Kennzeichnungen zu verwenden, wenn diese weder irreführend noch selbstverständlich sind, würde damit beendet.

Der Abschaffung der „ohne Gentechnik“ Regelung der NLV entgegen steht aber einmal die Tatsache, dass verschiedene Unternehmen unter Berufung auf diesen Standard zum Teil erhebliche Investitionen getätigt haben. Ihnen sollte auch nach der Novellierung der NLV eine ausreichende Rechtssicherheit gewährt werden. Zweitens könnten die Interessen der Verbraucher nach einer eindeutigen und einfachen Kennzeichnung durch zu viele unterschiedliche Begriffe konterkariert werden.

(2) Beibehaltung der Kennzeichnung „Ohne Gentechnik“ bei gleichzeitiger Öffnung für weitere Kennzeichnungsmöglichkeiten.

Wenn die strengen Standards der „ohne Gentechnik“ Kennzeichnung erhalten werden, empfiehlt es sich tatsächlich unter dieser Bezeichnung nicht völlig neue oder gar unterschiedliche Standards einzuführen.

Stattdessen sollte ein neuer Absatz in Abschnitt 3 der NLV eingefügt werden, der klar stellt, dass

auch andere Kennzeichnungen zugelassen sein können, wenn diese die Voraussetzungen nach dem LFGB erfüllen. Wenn der Gesetzgeber hier die Möglichkeiten für zusätzliche Kennzeichnungen einschränken will, weil ansonsten die Gefahr besteht, dass die Verbraucher durch zu viele unterschiedliche Aussagen verwirrt werden, empfiehlt es sich, eine (nicht abschließende) Liste von möglichen Kennzeichnungen in die Verordnung mit aufzunehmen. Insbesondere sollte dann, wegen der besonderen Bedeutung dieses Segmentes, eine Kennzeichnung eingeführt werden, die den Verzicht auf gentechnisch veränderte Futterpflanzen regelt. Diese Kennzeichnung könnte in Anlehnung an die EU Verordnung 1829/2003 so definiert werden, dass sie für Produkte von Tieren vergeben werden kann, deren Futtermittel keine kennzeichnungspflichtigen gentechnisch veränderten Bestandteile enthält. In diese Richtung zielt inhaltlich auch ein Vorschlag des Verbraucherzentrale Bundesverband (vzbv) vom 7. November 2007⁶, in dem eine Öffnung der NLV dahingehend angeregt wird, eine Kennzeichnungsmöglichkeit „vom gentechnikfrei gefütterten Tier“ geschaffen werden soll. Dieser Vorschlag muss allerdings hinsichtlich seiner Eindeutigkeit noch weiter geprüft werden. Denkbar wäre es, die Kennzeichnung auch präziser zu fassen wie zum Beispiel: „Tiere ohne gentechnisch veränderte Pflanzen gefüttert“.

(3) Um eine Unübersichtlichkeit auf dem Markt durch zu viele unterschiedliche Standards zu vermeiden, empfiehlt sich ein genereller **Abgleich mit den Bestimmungen der neuen EU-Ökoverordnung**. Entsprechende Bestimmungen, die an einigen Stellen bestimmte Vereinfachungen bringen können, werden in Österreich bereits angewendet.

(4) Zusätzlich kann geprüft werden, wie in Analogie zu Österreich eine **gemeinsame Plattform von Behörden und interessierten Marktteilnehmern** geschaffen werden kann, um die Produktion von Lebensmitteln „ohne Gentechnik“ gezielt zu fördern. Dies empfiehlt sich insbesondere im Hinblick auf das Interesse der Öffentlichkeit an derartigen Produkten auf der einen Seite und den Aussagen von bestimmten Wirtschaftskreisen auf der anderen Seite, nach denen Lebensmittel ohne Gentechnik schon bald nicht mehr verfügbar sein könnten.

6 <http://www.vzbv.de/go/presse/939/index.html>